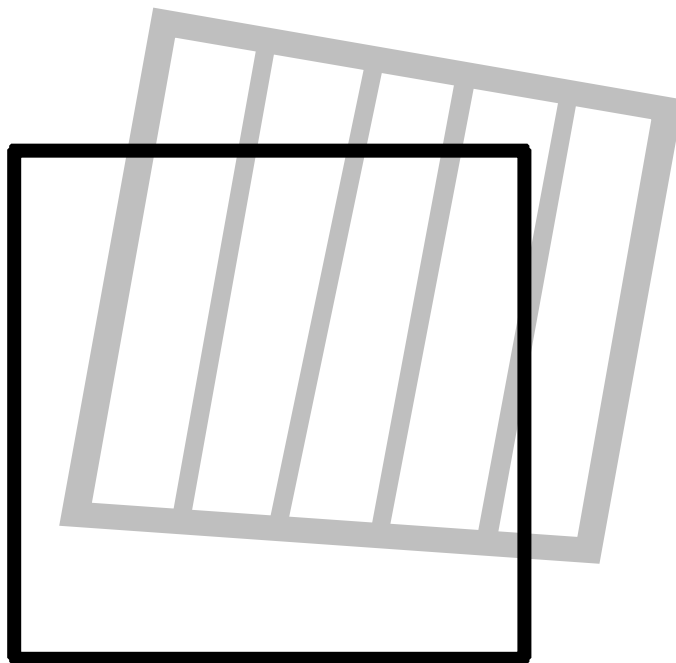


# Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2/00



**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ**  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

## **IMPRESSUM**

### **"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"**

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

25. Jahrgang, 2000

ISSN 1420-2638

Internet: [www.bj.admin.ch/themen/bullsmv/ib0002-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/themen/bullsmv/ib0002-d.pdf) (Ausgabe 2000/02)

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) (Homepage Bundesamt für Justiz)

### **Redaktionsteam**

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

### **Copyright / Abdruck**

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

### **Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen**

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: [franz.bloch@bj.admin.ch](mailto:franz.bloch@bj.admin.ch)

# Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2/00

## **BERICHTE** **3**

Aktueller Stand der Revision des Sanktionenrechts - Referat von Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz	3
Interkantonale Häftlingstransporte in der Schweiz - Neues Konzept	12
Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 - Markante Abnahme der angezeigten Delikte	15
Jugendliche im Freiheitsentzug - Auszug aus dem 9. Tätigkeitsbericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)	17
Osthilfe - Projekt der Schweiz in Russland	24
Ad-hoc Konferenz der Direktionen der Gefängnisadministrationen der Europaratsstaaten vom 3. - 5. Mai 2000 in Berlin	26

## **GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS** **31**

Eidgenössische Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltsstraftäter" zustandegekommen	31
--	----

## **KURZINFORMATIONEN** **32**

Neuer Präsident der Schweizerischen Anstaltsleiterkonferenz	32
"Gemeingefährliche" Straftäter - Délinquants "dangereux" - Publikation der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie	32
Statt Bussen zu bezahlen, Nieten von gefälschten Markenjeans entfernen - Für 30 Franken Busse einen Tag in Haft oder zwei Stunden arbeiten	33
Vollzug von Massnahmen an Rauschgiftsüchtigen in Arbeitserziehungsanstalten - Bewilligungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für die Kantone Thurgau und Zürich	35
Mediation: ein Weg in der Strafjustiz - Tagung der Fachgruppe "Reform im Strafwesen" der Caritas	35
Britischer Häftling profitiert von Schnitzer der Justiz	35
In eigener Sache - Wechsel in der Redaktion	36

### **AKTUELLER STAND DER REVISION DES SANKTIONENRECHTS - REFERAT VON DR. PETER MÜLLER, VIZEDIREKTOR DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ**

Am 16. Juni 2000 führte das Berner Forum für Kriminalwissenschaften eine Tagung mit dem Thema "Streitpunkt Sanktionenrecht - eine Zwischenbilanz". Dr. Peter Müller, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz referierte dabei über den aktuellen Stand des Sanktionenrechts. Wir geben sein Referat nachfolgend im vollen Wortlaut wieder.

#### **1. DREI VORBEMERKUNGEN**

##### **... zum Fortgang der Revisionsarbeiten am Allgemeinen Teil des StGB**

Der grosse Tanker „AT-Revision“ fährt zwar ziemlich langsam, aber er kommt doch vorwärts. Nach seinem Stapellauf bei der Bundesratssitzung vom 21. September 1998 ist er - wie vorher schon während der ganzen Bauarbeiten - wiederum von links und rechts unter Beschuss gekommen. Als er bei der ständerätlichen Rechtskommission an Land ging, hat ihn diese vorerst kühl und misstrauisch empfangen und sich überlegt, ob sie dieses Schiff überhaupt wieder auslaufen lassen wolle oder es doch grundlegend umbauen müsse. Je länger und gründlicher sich die Kommission aber mit dem Werk ausein-

ander setzte, desto mehr zeigte sich, dass dieses recht zweckmässig konstruiert ist. Zwar hat die Kommission im Folgenden noch vielerlei im Entwurf zum neuen AT verdeutlicht, neu geordnet oder auch mal weggestrichen; an der Grundkonstruktion wurde aber - mit einer Ausnahme - kaum Wesentliches geändert. Im Plenum des Ständerates ist dann die Vorlage am 14. Dezember 1999 in rekordverdächtig kurzer Zeit behandelt worden - von Streit um das neue Sanktionenrecht konnte wenigstens dort keine Rede mehr sein.

Was sich auf der weiteren Fahrt durch die Gewässer des Nationalrates noch alles ereignen wird, kann man nicht voraussagen - die nationalrätliche Rechtskommission hat erst gerade die Detailberatungen aufgenommen. Immerhin bin ich nicht ohne Zuversicht, dass die Vorlage auch im Zweitrat gute Aufnahme finden wird.

##### **... zur Schwierigkeit, verständliches Strafrecht zu schreiben**

Für viele Menschen ist Strafrecht der Inbegriff des Rechts überhaupt. Weil sich fast jeder für Strafrecht interessiert und mit ihm in Berührung kommen kann, ist dieses in einem gewissen Sinn ein sehr „populäres“ Recht. Mit Blick darauf könnte man meinen, es müsste auch ein leicht verständliches Recht sein. Dem ist aber nicht so. Die Beratungen in den

parlamentarischen Kommissionen haben gezeigt, wie schwierig es ist, gewisse Prinzipien des Allgemeinen Teils in verständliche Formulierungen zu fassen und dass bestimmte Rechtsfiguren auch nach langjähriger Praxis noch keine eindeutige Kontur gefunden haben. Das frappanteste Beispiel in dieser Hinsicht ist die Figur des Unterlassungsdelikts, das zwar im Alltag der Strafverfolgungsbehörden eine Rolle spielt, dessen Umschreibung trotz vielfältigen Anläufen im In- und Ausland einfach nicht recht gelingen will. Oder die Regelungen über den Geltungsbereich des Strafgesetzbuches im geltenden Recht wie im Entwurf, die aus sich heraus fast nicht verstanden werden können. Oder die Verjährungsregelung, die im geltenden Recht zwar scheinbar einfach umschrieben ist, in Tat und Wahrheit aber ungemein viele Probleme aufwirft. Und was das neu vorgeschlagene Sanktionenrecht anbelangt, konnten vor allem die Ideen, die hinter dem Aussetzen der Strafe steckt, nicht verständlich gemacht werden.

### **... zur Streitanlage und zu den Streitparteien**

Ein Drittes schliesslich fällt bei der Revision des AT-StGB auf. Viel mehr als in anderen Rechtsgebieten scheinen im Strafrecht die Auffassungen von Lehre und Praxis auseinander zu klaffen. Der Revisionsbedarf als solcher wird von den beiden Lagern völlig unterschiedlich beurteilt und in Bezug auf die rechtspolitische Ausrichtung der Revision bestehen nur im beschränkten Masse Gemeinsamkeiten. Während die Vertreter der

Lehre das Gewicht in der Regel vor allem auf die rechtsstaatliche Sicherung von Bestrafung und Strafvollzug legen, ist es ein vordringliches Anliegen der Praktiker, dass mit der Revision des AT ihr Handlungsspielraum nicht eingeschränkt wird, und viele Politiker befürchten, dass nach der Revision die Täter zu sanft angefasst würden. Vielleicht können Veranstaltungen wie die heutige ein Stück weit zur Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte beitragen.

## **2. DIE GRUNDIDEEN DES SANKTIONENRECHTS - UND WAS AUS IHNEN GEWORDEN IST**

### **Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe**

Das wohl markanteste Anliegen der Revision - das Zurückdrängen der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe - hat weiterhin gute Chancen, sich durchzusetzen. Ob es tatsächlich angezeigt sei, die kurze vollziehbare Freiheitsstrafe zurückzudrängen, darüber wurde zwar auch in der ständerätlichen Kommission heftig debattiert. Es hat sich aber schliesslich die Überzeugung von Expertenkommission und Bundesrat durchgesetzt, dass die kurze Freiheitsstrafe mit anderen billigeren Sanktionen austauschbar ist und die Nachteile der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe - der Täter wird aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen, ohne dass aber während der Verbüßung der Strafe sozialisierende Massnahmen greifen können - erheblich ins Gewicht fallen. Allerdings hat der Rat, weil er das Institut des „Aussetzens der Strafe“ nicht ins neue Recht

aufnehmen wollte - dazu später -, die kurzen bedingten Strafen wieder eingeführt (Art. 43). Die unbedingten, unter sechs monatigen Strafen dürfen aber nur dann verhängt werden, wenn zu erwarten ist, dass Geldstrafe oder Gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden können (Art. 41). Die Gefahr, dass bei Nichtbewährung kurze bedingte Freiheitsstrafen dann doch verbüsst werden müssen, ist zudem insofern gering, als das Gericht im Nichtbewährungsfall die Art der widerrufenen Strafe ändern kann, um eine sinnvolle Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46).

### **Flexibilisierung und Erweiterung des Sanktionensystems**

Anstoss für die Revisionsarbeiten gab weiter der Befund, dass das System der strafrechtlichen Sanktionen in unserem Land vergleichsweise karg ausgestaltet sei und erweitert werden solle. Expertenkommission und Bundesrat haben deshalb - in unterschiedlichem Ausmass - vorgeschlagen, die bisherigen Sanktionen zu verfeinern bzw. durch neue zu ergänzen.

### **Das „Aussetzen“ wird abgesetzt**

Eine zentrale Neuerung in diesem Zusammenhang stellt das vom Bundesrat vorgeschlagene Institut des „Aussetzens der Strafe“ dar. Bei einem Täter, der die Voraussetzungen für eine Geldstrafe oder für eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr erfüllt, kann das Gericht die Strafe in Strafeinheiten festsetzen, den Vollzug der Strafe aber aussetzen. Bei Nichtbewährung wandelt der

Richter die Strafe in Geldstrafe, Gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe um. Bereits die Expertenkommission hatte ein vergleichbares Institut vorgeschlagen, das sie allerdings „Bedingte Verurteilung“ nannte.

Der Ständerat jedoch wollte von diesem Institut nichts wissen. Es schien ihm zu kompliziert. Der zu Strafeinheiten Verurteilte könne kaum ermessen, was der in Strafeinheiten ausgedrückte Urteilsspruch bedeute, beziehungsweise bedürfe es dazu umfangreicher Erklärungen des Richters. Zudem werde mit diesem Institut tendenziell zu mildes Recht geschaffen. Denn wenn das Institut des Aussetzens der Strafe an Stelle einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr trete, könne, anders als im geltenden Recht, die Busse (beziehungsweise eben die Geldstrafe) neu nun bedingt verhängt werden (Art. 46 Abs. 2). Zudem sei die Abgrenzung zwischen bedingter Freiheitsstrafe und dem Aussetzen der Strafe nicht klar. So wurde denn das Institut gestrichen.

Erstaunlicherweise ist dann aber der Idee, die hinter der Revision insgesamt und insbesondere auch hinter dem Aussetzen der Strafe steht - die Erweiterung und Flexibilisierung des Sanktionenarsenals -, im Ständerat auf andere Weise doch zum Durchbruch verholfen worden. Dies in der Form eines alle Sanktionsarten umfassenden bedingten Vollzugs. Der ständerätliche Entwurf sieht nun nämlich nicht nur für die Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug vor, sondern ebenso für Gemeinnützige Arbeit und - was auf Grund der vorangegangenen Diskussion in der ständerätlichen

Kommission überhaupt nicht zu erwarten war -, auch für die Geldstrafe vor (Art. 43 Abs. 1). Zudem können alle diese Sanktionsarten auch nur teilweise bedingt ausgesprochen werden (Art. 43a). Und schliesslich kann im Widerrufsfall, wenn es darum geht, aus der widerrufenen und der neuen Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden, die widerrufenen Strafe noch geändert werden, z.B. Geldstrafe in Gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden (Art. 46 Abs. 2). Wahrlich eine Flexibilisierung des Sanktionenrechts, wie man sie sich umfassender kaum vorstellen kann.

### ***Fahrverbot im StGB (Art. 67b)***

Getreu dem Leitprinzip „Erweiterung der Sanktionen“, hatte die Expertenkommission auch die Einführung eines Fahrverbots als Strafe des Strafgesetzbuches vorgeschlagen. Dieses sollte bei Verletzung der Verkehrsregeln oder im Zusammenhang mit einer Entwendung zum Gebrauch ausgesprochen werden können. Auch der bedingte Vollzug sollte möglich sein. Dem Vorschlag der Expertenkommission lag die Auffassung zu Grunde, die Massnahme des Führerausweisentzuges des SVG sei in Tat und Wahrheit eine Strafe und gehöre deshalb in die Hand des Strafrichters und nicht der Administrativbehörde.

Der Bundesrat hatte darauf verzichtet, dem Parlament ein solches Fahrverbot vorzuschlagen, dies zum Teil aus eher pragmatischen Gründen: Zum Einen schien ihm die politische Akzeptanz für das bedingte Fahrverbot, wie wohl sich dieses systematisch gesehen aufgedrängt hätte, nicht gegeben.

Zudem war er der Auffassung, auch bei einer Verlegung des Fahrverbots vom SVG ins StGB verblieben Doppelspurigkeiten, indem der so genannte Sicherungsentzug, das heisst das Fahrverbot aus Gründen der Verkehrssicherheit, weiterhin im SVG geregelt werden müsse. Zudem hielt er die rechtsstaatlichen Bedenken gegen ein Fahrverbot in der heutigen Form insofern nicht für gerechtfertigt, als auch ein solches in letzter Instanz gerichtlich überprüft werden kann. Ähnlich argumentierte an den Hearings vor der Kommission des Ständerates die Vertreterin der Kantone.

In der Kommission wurde zur Hauptsache darüber diskutiert, ob, wenn man den heutigen Warnungsentzug zu einer Strafe umgestalte, dies im SVG oder im StGB geschehen müsse. Zudem stellte sich die Frage, welche Delikte mit Fahrverbot geahndet werden sollen und wie das Verhältnis zum Sicherungsentzug sei. Kompliziert wurden die Beratungen dadurch, dass gleichzeitig auch eine Revision des SVG im Parlament anhängig ist, bei der sich zum Teil ähnliche Fragen stellen. In der Folge kam es - eher etwas zufällig - zu einer Lösung, wonach an der Regelung des Führerausweisentzuges im SVG grundsätzlich nichts geändert werden soll. Dennoch wird nun im StGB die Massnahme des Fahrverbots vorgesehen. Sie kann aber nur angeordnet werden, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat und Wiederholungsgefahr besteht. Die Massnahme dauert einen Monat bis fünf Jahre dauern (Art. 67 b). Eine ähnliche Regelung enthält bisher schon

das SVG (in Art. 16 Abs. 3 Bstf. f). Sie soll indessen aus dem SVG gestrichen werden. Ob mit diesem Vorschlag des Ständerates jedoch das letzte Wort gesprochen ist, ist offen.

### **Geldstrafe im Tagessatzsystem (Art. 34 ff.)**

Im Grundsatz akzeptiert ist auch die Einführung des Tagessatzsystems bei Geldstrafen für Verbrechen und Vergehen. Die Neuerung dieses Systems besteht darin, dass die beiden Bemessungskriterien für die Festsetzung der Strafe - das Verschulden und die finanziellen Verhältnisse des Täters - separat zur Anwendung gebracht werden. Zunächst legt der Richter entsprechend dem Verschulden des Täters eine bestimmte Zahl von Tagessätzen fest, sodann wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes in Franken festgelegt, entsprechend den Einkommensverhältnissen des Verurteilten. Die Maximalzahl der Tagessätze beträgt 360, und ein Tagessatz konnte nach den Vorschlägen des Bundesrates maximal 2000 Franken ausmachen. Einen Mindesttagessatz sah der Bundesrat bewusst nicht vor, weil nur so die Möglichkeit bestehe, dass diese neue Art der Geldstrafe auch bei Personen mit geringem Einkommen angewendet werde.

Der Ständerat tat sich einigermassen schwer mit dieser Bestimmung. Er befürchtete namentlich, dass ohne Mindesttagessatz die neue Geldstrafe zur lächerlichen Ergebnissen führen könnte, etwa wenn bei einem Arbeitslosen 50 Rappen als Tagessatz angesetzt würden. Aus diesem Grund hat er schliesslich einen Mindesttagessatz von zehn Franken

festgesetzt. Auf der anderen Seite hat er die Obergrenze von Franken 2000 auf Franken 3000 angehoben, damit der Richter auch Täter mit hohem Einkommen angemessen bestrafen könne.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf versucht, die Berechnung des Tagessatzes so präzise als möglich zu umschreiben. Ausgangspunkt sollte das Nettoeinkommen des Täters im Zeitpunkt des Urteils sein, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Familienpflichten und besondere Vermögensverhältnisse hätten mitberücksichtigt werden müssen. Der Ständerat hat es bei einer pauschalen Umschreibung bewenden lassen, wonach es auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt.

Für die Umwandlung der Geldstrafe hat der Ständerat eine sehr täterfreundliche Regelung eingeführt. Selbst Personen, die eine verhängte Geldstrafe zwar bezahlen könnten, aber nicht bezahlen wollen, muss der Richter Gemeinnützige Arbeit anbieten, bevor er die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umwandelt (Art. 36).

### **Unbestrittene Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 ff.)**

Ein gutes Echo hat die Gemeinnützige Arbeit auch im Ständerat gefunden. Diese Sanktion wird als zweckmässig, kostenneutral und ethisch besonders sinnvoll betrachtet. Die Sanktion soll in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Bundesrat und Expertenkommission im Maximum 180 Tagessätze



betragen. Zudem ist der Umrechnungsschlüssel des Bundesrates, wonach ein Tagessatz vier Stunden Gemeinnützige Arbeit bedeutet, auch vom Ständerat als richtig anerkannt worden. Er entspricht der - provisorischen - Regelung in der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 3 a). Die Expertenkommission hatte einen Satz von zwei Stunden vorgeschlagen. Der nun gewählte Umrechnungsschlüssel von vier Stunden führt dazu, dass in der Schweiz die Gemeinnützige Arbeit über eine vergleichsweise lange Zeitperiode dauern kann.

***Opportunitätsprinzip bei Bagatelldelikten (Art. 52) und bei Wiedergutmachung (Art. 53)***

Angesichts der Zunahme von komplexen Fällen - Stichworte Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität - und der unbestrittenen grösser werdenden Belastung der Strafverfolgungsbehörden war die Einführung eines Opportunitätsprinzips für Bagatelldelikte und im Falle der Wiedergutmachung durch den Täter völlig unbestritten. Ob das auch vor zehn Jahren schon der Fall gewesen wäre, darf bezweifelt werden - in dieser Hinsicht hat ein Umdenken stattgefunden. Auf die dogmatisch feinsinnige Kritik, wonach von einer Strafverfolgung nicht abgesehen werden soll, wenn - wie Bundesrat und Ständerat formulierte - Schuld- und Tatfolgen geringfügig sind, sondern nur wenn geringes Unrecht oder Schuld vorliegen, ist der Ständerat nicht eingetreten.

**Zweckmässiges, rechtsstaatlich gesichertes Massnahmenrecht**

Ein zweckmässiges Massnahmerecht stellt sicher, dass Tätern, deren psychische Gesundheit beeinträchtigt ist, durch geeignete therapeutische Massnahmen geholfen wird oder dass Delinquenten, bei denen eine Therapie keinen Erfolg verspricht, wenigstens menschenwürdige Pflege erfahren. Zudem muss das Massnahmerecht die Gesellschaft vor sehr gefährlichen Tätern schützen. Weil Massnahmen ungemein einschneidende Sanktionen darstellen können, sind Kontrollmechanismen bereit zu stellen, die garantieren, dass sie nur solange aufrecht erhalten werden, als dies notwendig und verhältnismässig ist.

Bei der Konzipierung von strafrechtlichem Massnahmerecht muss sich der Gesetzgeber auf die Erkenntnisse der Medizin und der Psychiatrie im Besonderen abstützen. Nun hat sich allerdings ergeben, dass sich die Beurteilung von Straftätern durch die Psychiatrie in den letzten Jahren ziemlich geändert hat. Vor allem wird das Gefährdungs- bzw. das Rückfallpotenzial von psychisch kranken Personen nicht mehr wesentlich anders eingeschätzt als jenes von so genannt Gesunden. Dass diese Erkenntnis nicht ohne Auswirkung auf die Gestaltung des Massnahmenrechts bleibt, versteht sich.

Das Massnahmerecht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, hat im Ständerat insgesamt eine durchaus positive Würdigung erfahren. Entsprechend sind die Änderungen, welche

der Ständerat am bundesrätlichen Entwurf vorgenommen hat, nicht grundsätzlicher Natur, dies obwohl die Kommission des Ständerates in den Anhörungen mit verschiedenen Einwendungen gegen das neue Massnahmenrecht konfrontiert wurde.

Im Folgenden soll - weil in diesem Kreis die Massnahmen im bundesrätlichen bzw. jetzt im ständerätlichen Entwurf zum Teil grundsätzlich kritisiert werden - noch einmal auf die wichtigsten Massnahmen und die Neuerungen gegenüber dem geltendem Recht eingegangen werden.

### ***Stationäre Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59)***

Bei Tätern mit sog. „psychischer Störung von erheblicher Schwere“ (Abs. 1; psychiatrische Fachsprache!), die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, soll eine stationäre Behandlung angeordnet werden können, wenn die Tat mit der Störung im Zusammenhang steht und Aussicht besteht, dass sich mit der Behandlung die Gefahr weiterer Delikte vermindern lasse. Die Massnahme soll grundsätzlich höchstens fünf Jahre dauern, kann aber immer wieder um fünf Jahre verlängert werden. Die zuständigen Behörden haben indes jährlich zu prüfen, ob die Massnahme aufgehoben werden kann (Art. 62d Abs. 1). Hat der Täter schwerste Delikte begangen (Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung oder andere mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedrohte Tat) und besteht Gefahr, dass er wiederum eine solche Tat begehen wird,

muss er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt werden. Diese kann sich in einer psychiatrischen Anstalt, in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einem Gefängnis befinden (Art. 59 Abs. 3).

Kritisiert wird an dieser Bestimmung etwa, dass die Verlängerung um jeweils fünf Jahre unverhältnismässig sei. Die Expertenkommission hatte eine Höchstdauer von fünf Jahren vorgesehen. Das geltende Recht allerdings kennt überhaupt keine Begrenzung. Für den Bundesrat massgebend waren in dieser Situation die Äusserungen von Fachleuten aus der Psychiatrie, die überzeugend dargelegt haben, dass gerade bei Geisteskranken mit schweren chronischen Verläufen therapeutische Bemühungen oft sehr lange dauern können. Die Heilung von geistig Kranken kann deshalb nicht an eine absolute Frist geknüpft werden. Mit Blick darauf muss eine Verlängerung der Massnahme durch den Richter möglich sein. Immerhin muss die Verlängerung - anders als im geltenden Recht - periodisch wieder erneuert werden.

Es wurden auch Befürchtungen laut, das neue Gesetz stelle nicht sicher, dass für die Behandlung von psychisch Kranken geeignete Einrichtungen bereitgestellt werden. In der Tat fehlen in der Schweiz Plätze für gefährliche, psychisch kranke Täter. Verschiedentlich haben die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und die Sanitätsdirektorenkonferenz Anstrengungen unternommen, diesen Missstand zu beheben, bislang ohne grossen Erfolg. Immerhin will jetzt die KKJPD in eigener Regie handeln. Es

ist zu hoffen, dass ihren Anstrengungen Erfolg beschieden sein wird. Denn mit Gesetztexten allein kann in dieser Beziehung nur beschränkt etwas ausgerichtet werden.

### **Behandlung von Abhängigen (Art. 60)**

Was die stationäre Behandlung von Alkohol-, Betäubungsmittel- und Medikamentenabhängigen angeht, so sind im Ständerat an der entsprechenden Bestimmung im Entwurf des Bundesrates keinerlei Änderungen vorgenommen worden. Auch an dieser Bestimmung ist kritisiert worden, ein Freiheitsentzug von drei Jahren, der noch um ein Jahr verlängert werden könne, im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach bedingter Entlassung insgesamt jedoch höchstens sechs Jahre betragen dürfe, sei für eine derartige Massnahme übermässig. Immerhin entspricht diese Regelung grundsätzlich dem geltenden Recht, und eine entsprechende Behandlungsdauer scheint auf Grund von Aussagen der Fachleute - und das war für den Bundesrat ausschlaggebend - namentlich bei Drogenabhängigen in gewissen Fällen angezeigt.

### **Die Verwahrung (Art. 64) - ein Balanceakt zwischen Gewährleistung gesellschaftlicher Sicherheit und Achtung der Grundrechte des Täters**

Die Verwahrung gemäss Konzeption des Bundesrates ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Sie kann nur angeordnet werden gegenüber Tätern, die Jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt haben oder haben schädigen wollen.

- Sie kann angewendet werden gegenüber Personen, bei denen die Tat auf schwere psychische Störungen oder andere besondere Persönlichkeitsmerkmale zurückzuführen sind, die erwarten lassen, dass der Täter weitere schwere Delikte begeht.
- Sie darf indes nur zur Anwendung kommen, wenn stationäre therapeutische Massnahmen keinen Erfolg versprechen.
- Wenn nötig, soll der Täter während der Verwahrung psychiatrisch betreut werden. Mit Betreuung sind Massnahmen gemeint, die zwar nicht Besserung versprechen, es dem Täter aber erlauben sollen, mit seiner Andersartigkeit so gut als möglich zu recht zu kommen.
- Und besonders wichtig: Anders als im geltenden Recht sollen Gewohnheitsverbrecher nicht mehr wegen geringer Delikte verwahrt werden können.
- Die Notwendigkeit einer Massnahme wird einmal jährlich überprüft (Art. 64b). Grundlage für Entscheide betreffend die Anordnung der Verwahrung bzw. die bedingte Entlassung aus dieser bilden Sachverständigengutachten und die Empfehlungen einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie.

Mit diesem Konzept hat sich der Bundesrat von den Vorschlägen der Expertenkommission ein Stück weit entfernt, welche eine Ver-

wahrung nur für Täter mit „tief greifender Persönlichkeitsstörung“ vorsehen wollte (Art. 68 VE).

Der Unterschied erklärt sich daraus, dass die neuere Psychiatrie keinen direkten Zusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und Gemeingefährlichkeit einer Person mehr herstellt. Überzeugungstäter, professionelle Mörder, ja selbst Sexualdelinquenten sind in den Kategorien der Psychiatrie nicht notwendigerweise gestört und können trotzdem ein grosses Gefährdungspotenzial für die Allgemeinheit darstellen. Diesem Umstand wollte der Bundesrat Rechnung tragen, als er Verwahrung auch für psychiatrisch nicht kranke Personen vorsah.

Dem Ständerat hat diese Konzeption im Grundsatz eingeleuchtet. Er hat jedoch die Voraussetzungen für die Anordnung der Verwahrung zum Teil neu formuliert und den Anwendungsbereich für die Massnahme präziser gefasst. Die Generalklausel in der Fassung des Bundesrates und der Experten, wonach auch verwahrt werden könne, „wer eine Tat begangen hat, durch die er Jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte“, erschien ihm zu vage. Er sieht daher vor, dass nur Delikte eine Verwahrung rechtfertigen können, die mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedroht sind. Zudem werden Raub und Vergewaltigung als Anlassdelikte nun explizit genannt - neben Mord, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung und Vergewaltigung, welche schon in der bundesrätlichen Fassung vorgesehen waren.

Ein Vorschlag, die Verwahrung nur für Wiederholungstäter vorzusehen, wurde in der Kommission des Ständerates abgelehnt.

### ***Strafrechtliche Landesverweisung wird doch abgeschafft (Art. 66<sup>bis</sup>)***

Im bundesrätlichen Entwurf war vorgesehen gewesen, die strafrechtliche Landesverweisung ersatzlos abzuschaffen. Die Debatte in der ständerätlichen Kommission über Sinn und Zweck einer solchen Massnahme fiel aber in eine Zeit, in welcher die Ausländerproblematik wieder hohe politische Wellen warf. Anträge, die strafrechtliche Landesverweisung aufrecht zu erhalten, konnten deshalb mit starkem Sukkurs rechnen. Mit Blick darauf wurde eine politische Kompromissformel konstruiert - Artikel 66bis. Danach soll es zwar keine strafrechtliche Landesverweisung mehr geben, dafür aber jede Verurteilung eines ausländischen Staatsangehörigen, sofern es sich dabei um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, der kantonalen Fremdenpolizei mitgeteilt werden. Gestützt auf diese Meldung muss die Fremdenpolizei entscheiden, ob eine so genannte Fernhaltemassnahme nach dem ANAG anzuordnen sei. Das wird heute in verschiedenen Kantonen bereits so praktiziert. Sieht die Administrativbehörde von einer Fernhaltemassnahme ab, kann die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde dem entsprechenden Entscheid mit verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln anfechten. Eine umständliche Lösung gewiss, die aber vor dem beschriebenen politischen Hintergrund ein Stück weit verständlich erscheint.

### 3. FAZIT

Die nationalrätliche Kommission ist bei ihren Beratungen der Revision des Allgemeinen Teils noch nicht bis zu den Sanktionen vorgegangen. Aber auch sie wird das Sanktionensystem sehr kritisch durchleuchten und dabei wohl Bezug nehmen auf Positionen, wie sie heute Nachmittag noch vertreten werden. Die heutige Tagung kann deshalb dazu beitragen, dass der Gesetzgeber wirklich „en connaissance de cause“ entscheidet.

### **INTERKANTONALE HÄFTLINGSTRANSPORTE IN DER SCHWEIZ - NEUES KONZEPT**

Aus aktuellem Anlass hat uns die Securitas AG nachfolgenden Text zur Publikation im Info-Bulletin zur Verfügung gestellt. Besten Dank!

#### 1. AUSGANGSLAGE

*In der Schweiz werden jährlich auf der Strasse oder mit der Bahn rund 21'000 Gefangene, in der Regel durch die kantonalen Polizeikorps, transportiert. Es handelt sich dabei um Transporte von Personen, deren Freiheit behördlich eingeschränkt wurde. Diese und deren Gepäck sind von/zu einer Anstalt des Straf- und Massnahmenvollzugs, einem Untersuchungsgefängnis, einer Behörde, einem Arzt, einem Spital, zum Flughafen, zum Konsulat etc zu befördern.*

*Die Modernisierung des Rollmaterials bei den SBB hat zur Folge, dass das bisherige Häftlingstransportangebot auf den Schienen stark reduziert wird. Parallel zu dieser Veränderung hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) die Art der bisher unbegleiteten Transporte über lange Distanzen auf der Schiene in der Schweiz kritisiert. Diese Situation hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) bewogen, den Ablauf der interkantonalen Häftlingstransporte in der Schweiz neu zu überdenken; dies umso mehr, als der Häftlingstransport nicht zu den eigentlichen Kernaufgaben der Polizei gehört.*

*Aufgrund einer Studie hat die KKJPD entschieden, die Organisation, Koordination und Durchführung der interkantonalen Häftlingstransporte aus dem Aufgabenbereich der verschiedenen kantonalen Polizeikorps heraus zu lösen und extern zu vergeben.*

*Eine umfassende Evaluation hat gezeigt, dass das Transportkonzept "Train-Street" der Arbeitsgemeinschaft ARGE SBB/Securitas unter Einbezug von neuem, für Häftlingstransporte geeignetem Rollmaterial vor allem wegen der kurzen, begleiteten Transportzeiten wie auch aus ökologischen Gründen überzeugt und hat den Auftrag für die interkantonalen Häftlingstransporte an diese Arbeitsgemeinschaft vergeben.*

#### 2. GEGENSTAND DES TRANSPORT-AUFTRAGS

Der Transport durch die Arbeitsgemeinschaft ARGE SBB/Securitas konzentriert sich auf die Überführung von einer Übergabestelle zur anderen, im Rahmen der Weisungen der Auftraggeber (Polizei). Das jährliche Transportvolumen für interkantonale Häftlingstransporte beläuft sich auf rund 21'000 Transporte, wovon rund 9'000 (44%) auf der Schiene und 12'000 (56%) auf der Strasse abgewickelt werden.

Die Strassentransportzeiten zwischen den Übergabestellen können auf Grund der kurzen Distanzen in der Schweiz gering gehalten werden. Der grösste Teil der einzelnen Strassentransporte (96%) kann innerhalb von 60 Minuten abgewickelt werden. Lediglich 4% aller Strassentransporte dauern bis 180 Minuten.

Die Anforderungen an die reibungslose, menschenwürdige Abwicklung der interkantonalen Transporte werden über folgende Projekteigenschaften sichergestellt:

- Betreuung während Transport
- Diskretion/Sichtschutz
- Einzelzellen
- Pünktlichkeit/kurze Wartezeiten
- Zugang zu Toilette/Waschraum
- Gesundheitliche Überwachung
- Gute Klimabedingungen
- Mitnahme von persönlichem Gepäck
- Psychologisch geschultes Personal

### 3. KONZEPT

Bereits in einer frühen Phase der Planung ist der Projektverfasser zur Überzeugung gelangt, dass die vom Auftraggeber geforderte Pünktlichkeit zwingend nach einem Konzept mit "Zeitgarantie" auf langen Strecken verlangt. Da dies auf der Strasse nicht garantiert werden kann (u.a. Verkehrsbehinderungen auf Autobahnen), hat sich der Projektverfasser zu einem Konzeptvorschlag "Schiene-Strasse" entschlossen.

#### 3.1 Schiene

Der Transport von Häftlingen in bestehenden Reisezügen ist aus folgenden Gründen nicht wünschbar resp. nicht möglich:

- mangelnde Diskretion für die Häftlingen;
- schlechte Gewährleistung der Sicherheit;
- mangelhafte Ausstattung der Zugzellen;
- zu kurze Haltezeiten in den einzelnen Stationen.

Die Arbeitsgemeinschaft SBB/Securitas hat sich daher entschlossen, einen eigentlichen Gefängniszug (Jail Rail) zu etablieren. Es werden dabei folgende zwei Strecken bedient:

1. Dreieck Zürich-Basel-Bern-Aarau-Zürich
2. Genf-Lausanne-Fribourg-Bern-Fribourg-Lausanne-Genf

Durch das zeitliche Zusammentreffen der Züge in Bern wird die Verbindung auf der Hauptachse Zürich-Genf und damit die Anbindung der wichtigsten Bevölkerungszentren an den Gefängniszug sicher gestellt. Der Ein- und Auslad der Häftlinge in den grossen Zen-

tren wird jeweils in einem noch zu definierenden Kleinbahnhof oder Güterbahnhof erfolgen (diskret, sicher und gut erreichbar). Dieser gilt gleichzeitig für den entsprechende Kanton als Übergabeort.

### **3.2 Strasse**

Die übrigen Kantonshauptorte werden mit Kleinlastwagen, ausgebaut mit 4 Einzelzellen und 1 Doppelzelle für maximal 6 Passagiere pro Fahrzeug, an die Hauptstrecke angeschlossen.

Am Morgen erfolgt jeweils der Transport vom Abholort zum Umladeort und am späteren Nachmittag werden die Gefangene aus anderen Kantonen vom Umladeort zum Bestimmungsort transportiert. Mit diesem System sollen grundsätzlich Übernachtungen in anderen Kantonen vermieden werden. Selbstverständlich können in gegenseitiger Absprache auch andere Übernahmeorte als die Kantonshauptorte definiert werden (z.B. Martigny an Stelle von Sion).

Im Projekt ist vorgesehen, den Kantonen innerhalb des Kostenrahmens einen möglichst flexiblen Service zu bieten. Falls zeitlich und distanzmässig machbar, können gegen Entschädigung der Zusatzkosten auch mehrere Orte pro Kanton angefahren werden.

Der Kanton Tessin kann nur beschränkt in dieses System integriert werden, da auf Grund der langen Distanzen pro Tag nur ein Transport erfolgen kann. Für allfällige Übernachtungen (nur wenn unumgänglich) ist der

Transporteur auf die Mithilfe von anderen Kantonen angewiesen. Grundsätzlich erfolgen die Transporte aus dem Tessin als Einzeltransporte möglichst direkt an den Bestimmungsort.

### **3.3 Umladeorte**

Da die Transporte mit verkehrsbedingten "Zeitpuffern" ausgeführt werden müssen, treffen die Fahrzeuge zu unterschiedlichen Zeiten am Einsteigeort ein. Das Wartenlassen von Häftlingen in den Fahrzeugen dürfte vor allem bei extremen klimatische Bedingungen unzumutbar sein. Für die beiden Umsteigezentren Zürich und Bern sind daher stationäre Zellentrakte auf Containerbasis vorgesehen. Je nach Bedarf können diese Trakte modular erweitert werden. Der Standort Zürich beinhaltet zudem den Reservations-/Dispositionsarbeitsplatz. Die Container sind mit Sanitäreinrichtung, Brandmeldesystemen, Einzelzellen und Gepäcklager ausgerüstet.

### **3.4 Ausrüstung Transportmittel**

#### **3.4.1 Strasse**

Die Fahrzeuge (3.5 Tonnen) verfügen über 4 Einzelzellen und 1 Zweierzelle für insgesamt 6 Passagiere. Standardmässig sind sie ausgerüstet mit:

- GPS (Satelliten-Navigationsgerät)
- Natel
- Funk
- Videoüberwachung für jede Zelle
- Notausstieg pro Zelle
- Heizung-Frischluftsystem

- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Feuerlöscher
- Möglichkeit für verbale Kommunikation

Die Fahrzeuge entsprechen dem internationalen, westlichen Standard, wie er heute bereits von verschiedenen Kantonen für ihre internen Transporte eingeführt ist.

### 3.4.2 Schiene

Die Gefängniswaggons sind ausgerüstet mit

- Natel
- Funk
- Gepäckabteil
- Sanitäreinrichtung
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Feuerlöscher
- Einzelzellen

### 3.5 Überwachung der Häftlinge

In den Strassenfahrzeugen sind alle Zellen mit Video ausgerüstet und werden während der Fahrt vom Beifahrer ständig überwacht. Das Begleitpersonal im Zug führt alle 15 Minuten einen Kontrollgang mit Blick in jede Zelle durch. Suizidgefährdete Häftlinge werden in einer Zelle mit ständigem Einblick durch das Begleitpersonal untergebracht.

In den Umladestationen werden ebenfalls alle 15 Minuten Kontrollgänge mit Blick in alle Zellen durchgeführt. Für suizidgefährdete Personen ist eine Zelle mit Zusatzfenster zum Arbeitsplatz der Aufsichtsperson vorgesehen.

### 3.6 Verpflegung

Wir gehen davon aus, dass an rund 40% der Häftlinge eine Verpflegung abgegeben wird. Diese besteht grundsätzlich aus einem reichhaltigen Sandwich, einer Frucht und einem Getränk. Ethnische Bedürfnisse werden bei der Abgabe der Verpflegung selbstverständlich berücksichtigt.

### 3.7 Reservationen

Transportbedürfnisse sollten im Normalfall am Vortag bis 20.00 Uhr angemeldet werden. Für kurzfristige Dispositionen sind für die Standorte Bern und Zürich je ein Fahrzeug für Spezialfahrten vorgesehen. Die Anmeldung erfolgt mit einem standardisierten Formular per FAX oder E-Mail auf das Reservationsystem für Häftlingstransporte in der Securitas Dispositionsstelle. Dort werden alle eingehenden Aufträge sofort erfasst und die Transportwege/Transportzeiten (Schiene/Strasse) koordiniert. Die Dispositionsstelle erteilt auf Grund der koordinierten Daten die einzelnen Transportaufträge. Sie ist Ansprechpartner für alle beteiligten Stellen.

Quelle: Projektbeschreibung der Securitas AG vom  
7. April 2000

### **POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 1999 - MARKANTE ABNAHME DER ANGEZEIGTEN DELIKTE**

**Mit insgesamt 310'869 angezeigten Delikten hat die Kriminalität in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr markant um**



**21'518 Straftaten bzw. 6,5% abgenommen. Zu dieser Entwicklung beigetragen hat insbesondere der markante Rückgang bei den Vermögensdelikten, wie der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 1999 zu entnehmen ist. Damit bleibt die Situation in der Schweiz insgesamt weitgehend stabil: Seit der ersten Veröffentlichung der PKS im Jahr 1982 hat die Gesamtkriminalität jährlich durchschnittlich um 0,16% abgenommen.**

Die Gesamtzahl der Anzeigen, welche die kantonalen und z.T. städtischen Polizeikommandi in ausgewählten Deliktsbereichen meldeten, setzt sich aus 284'168 vollendeten und 26'701 versuchten Verbrechen oder Vergehen zusammen. Auf 100'000 Einwohner entfielen demnach 4'341 polizeiliche Anzeigen (331 weniger als im Vorjahr).

Im Straftatenkatalog der PKS dominieren die Diebstähle, die mit 89,5% den Hauptanteil der Verzeigungen ausmachen. Die übrigen Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum und Vermögen belaufen sich auf 4,8%, die Delikte gegen Leib und Leben auf 1,75% und die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität auf 1,4% der angezeigten Straftaten.

#### AUSLÄNDERANTEIL LEICHT RÜCKKLÄUFIG

Die Polizei ermittelte 56'982 Täterinnen und Täter, was einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (58'285) entspricht. Die Kriminalitätsbelastungszahl beträgt damit 796 ermittelte Tatverdächtige pro 100'000 Ein-

wohner. Die ermittelte Täterschaft setzt sich aus 85,5% männlichen und 14,5% weiblichen Rechtsbrecher/innen zusammen. Im Jahresvergleich nahm die weibliche Delinquenz leicht um 0,9% zu. Mit 21,9% nahm auch der Anteil der Minderjährigen leicht um 1,4% zu. Erstmals setzte sich letztes Jahr der konstante Anstieg des Ausländeranteils nicht fort, sondern ging – bei einer ausländischen Wohnbevölkerung von 19,2% - leicht auf 54,3% (-0,6%) zurück. Von den insgesamt 30'928 angezeigten Ausländern hatten 79,5% in der Schweiz und 20,5% im Ausland ihren Wohnsitz. Viele Täter gehören professionell organisierten Banden an, sind Kriminaltouristen oder missbrauchen ihren Asylstatus.

Hohe zahlenmässige Zunahmen sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere in den Deliktsbereichen Betrug, Körperverletzung, Drohungen (ohne Bombendrohung) und andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität auszumachen. Auffallend ist die hohe prozentuale Zunahme im Bereich Geldwäscherei/Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Rekordzahlen weist die PKS 1999 bei den Delikten Körperverletzung, Raub, Vergewaltigungen, andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Nötigung und Drohungen gegen Behörden und Beamte aus, was auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft hindeutet. Als Tatmittel wurden bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und Fällen von Körperverletzung 148 Schusswaffen sowie 726 Hieb- und Stichwaffen registriert; beim Raub wurden 436 Schusswaffen sowie 455 Hieb- und Stichwaffen erfasst.

Zur allgemein sinkenden Tendenz beigetragen haben insbesondere der Rückgang beim Diebstahl sowie bei den Einbruchdiebstählen und Fahrzeugdiebstählen. Die Anzahl Diebstähle und Fahrzeugdiebstähle stellen einen Tiefststand seit Bestehen der PKS dar.

82,2% von insgesamt 2390 aus Untersuchungshaft, Strafvollzug oder strafrechtlich angeordnetem Massnahmenvollzug Entwichenen wurden wieder eingebracht. 90,8% der insgesamt 4003 als vermisst gemeldeten Personen konnten ermittelt werden; 36,3% der Vermissten waren unter 18 Jahre alt.

*Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Bundesamt für Polizeiwesen, Informationsdienst, 30.3.00*

## **JUGENDLICHE IM FREIHEITSENTZUG - AUSZUG AUS DEM 9. TÄTIGKEITSBERICHT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)**

Ende August 1999 hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) seinen neunten, das Jahr 1998 betreffenden Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Eines seiner Hauptthemen sind. Nachfolgend geben wir die darin abge-

gebenen Empfehlungen zum Thema "Jugendliche im Freiheitsentzug" in einer von der Redaktion verfassten, vom CPT nicht autorisierten deutschen Übersetzung auszugsweise wieder.

### **1. VORBEMERKUNGEN**

20. In seinen verschiedenen bisherigen Tätigkeitsberichten hat das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Kriterien aufgestellt, die seine Aktivitäten in verschiedenen Haftorten (Polizeikommissariate, Gefängnisse, Ausschaffungszentren für auszuschieffende Ausländer und psychiatrische Einrichtungen) bestimmen.

Das Komitee wendet diese Kriterien, soweit sie geeignet sind, auch auf Jugendliche (d.h. auf Personen unter 18 Jahren) an. Gleichwohl sind Jugendliche, ungeachtet der Gründe, warum sie sich im Freiheitsentzug befinden, eigentlich verletzlicher als Erwachsene. Konsequenterweise ist ein besonderes Augenmerk auf einen adäquaten Schutz ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens zu richten.

...

21. Das Komitee sieht die von ihm formulierten Regeln bzw. Empfehlungen als Ergänzungen zu denjenigen, die bereits in anderen internationalen Instrumentarien festgelegt worden sind (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen 1989, Minimalregeln der

Vereinten Nationen betreffend die Verwaltung der Jugendstrafjustiz 1985 [Peking-Regeln], Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz Jugendlicher im Freiheitsentzug und Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Verhütung der Jugenddelinquenz 1990 [Riadh-Prinzipien].

Das Komitee stellt sich dabei mit Nachdruck hinter das in Artikel 37.b der Kinderschutzkonvention und in den Regeln 13 und 19 der Peking-Regeln festgeschriebene Grundprinzip, wonach der Freiheitsentzug an Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für eine kürzest mögliche Zeitdauer zur Anwendung gelangen darf.

## 2. GARANTIE GEGEN SCHLECHTE BEHANDLUNG JUGENDLICHER

22. In Anwendung seines Mandates legt der CPT während seiner Besuche von Orten, an denen sich Jugendliche im Freiheitsentzug befinden, erste Priorität darauf, festzustellen, ob diese mit Absicht schlechter Behandlung unterworfen werden. Die vom Komitee bis heute gemachten Feststellungen könnten glauben lassen, dass solche Fälle in der Mehrzahl der besuchten Einrichtungen äusserst rar seien.

23. Dennoch scheint, wie auch bei den Erwachsenen, das Risiko der absichtlichen

schlechten Behandlung für Jugendliche in Polizeieinrichtungen grösser als in den übrigen Hafteinrichtungen. Mehr als einmal haben Delegationen des CPT offenkundige Indizien dafür erhalten, dass Jugendliche unter denjenigen Personen figurieren, die Opfer von Folter oder anderer schlechter Behandlung durch Polizeiangehörige wurden.

In diesem Zusammenhang hat der CPT immer wieder betont, dass das Risiko von Folter und schlechter Behandlung in der der Verhaftung unmittelbar folgenden Zeitspanne am grössten ist. Deshalb sollten alle von der Polizei festgenommenen Personen (einschliesslich Jugendliche) vom Moment ihrer Festnahme an über folgende Rechte verfügen: Information eines Angehörigen oder Dritten über ihre Haft, Zugang zu einem Rechtsanwalt und Zugang zu einem Arzt.

Über diese Garantien hinaus anerkennen gewisse Rechtsordnungen, dass die besondere Verletzlichkeit der Jugendlichen es nötig macht, zusätzliche Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen. Diese beinhalten die formelle Verpflichtung der Polizeiangehörigen sicher zu stellen, dass eine geeignete Person über die Verhaftung des Jugendlichen informiert wird (ob der betroffene Jugendliche dies verlangt hat oder nicht). Es ist auch möglich, dass die Polizeiangehörigen nicht befugt sind, Jugendliche zu vernehmen, ohne dass eine solche (geeignete) Person und/oder ein Rechtsanwalt anwesend ist. Der CPT begrüsst diesen Ansatz.

24. In mehreren anderen besuchten Einrichtungen haben die Delegationen des CPT erfahren, dass es nicht selten vorkommt, dass das Personal gelegentlich Jugendlichen, die sich schlecht benehmen, eine "pädagogische Ohrfeige" verabreicht. Der CPT ist der Meinung, dass im Interesse der Verhütung schlechter Behandlung sämtliche Formen körperlicher Züchtigung formell untersagt und in der Praxis vermieden werden müssen. Jugendliche, die sich schlecht benehmen, sollten einzig und allein gemäss den vorgeschriebenen Disziplinarverfahren behandelt werden.

25. Folgende Erfahrung des CPT gibt ebenfalls zu denken: Wenn sich die schlechte Behandlung Jugendlicher unerwartet ereignet, ist dies oft mehr das Resultat eines fehlenden wirksamen Missbrauchsschutzes als einer bewussten Absicht, Schmerzen zuzufügen. Ein wichtiges Element einer jeden Missbrauchsverhinderungsstrategie ist die Respektierung des Prinzips, wonach inhaftierte Jugendliche von Erwachsenen getrennt untergebracht werden sollten.

Unter den vom CPT beobachteten Beispielen, in denen gegen dieses Prinzip verstossen wurde, finden sich folgende Fälle: Platzierung erwachsener Häftlinge in Zellen für Jugendliche, oft mit der Absicht, damit für Ordnung in den Zellen zu sorgen; Unterbringung Jugendlicher zusammen mit erwachsenen Häftlingen; Unterbringung jugendlicher Psychriatriepatienten zusammen mit erwachsenen chronischkranken Patienten.

Der CPT ist sich bewusst, dass sich ausserordentliche Situationen ergeben können (z.B. Eltern und Kinder in Ausschaffungszentren für Ausländer), in denen es gerade im Interesse der Jugendlichen ist, diese nicht von bestimmten Erwachsenen zu trennen. Dennoch, die Unterbringung Jugendlicher mit Erwachsenen, zu denen keinerlei Bande bestehen, birgt unvermeidlich ein Risiko von Herrschaft und Ausbeutung mit sich.

26. Eine andere Garantie gegen schlechte Behandlung in Hafteinrichtungen ist - besonders dort, wo Jugendliche betroffen sind - der Einsatz von geschlechtlich gemischtem Personal. Die Präsenz von männlichem und weiblichem Personal kann sowohl auf die Berufsausübung als auch auf das Mass an Normalität in einer Hafteinrichtung eine positive Wirkung haben.

Gemischtes Personal fördert ebenfalls ein geeignetes Verhalten, wenn delikate Aufgaben, wie Leibesvisitationen, zu erledigen sind. Deshalb betont der CPT, dass jede inhaftierte Person, unabhängig von ihrem Alter, nur von Personal desselben Geschlechts untersucht, und dass jede Leibesvisitation, die das Ablegen der Kleidung erfordert, ausserhalb des Blickfeldes des andersgeschlechtlichen Personals durchgeführt werden sollte. Diese Prinzipien müssen zwingend auch Anwendung auf Jugendliche finden.

27. Schliesslich haben die Delegationen des CPT in einigen besuchten Einrichtungen beobachtet, dass das in direktem Kontakt mit Jugendlichen stehende Überwachungsperso-

nal offen Knüppel bzw. Schlagstöcke trug. Eine solche Praxis fördert die Schaffung eines positiven Verhältnisses zwischen Inhaftierten und dem Personal nicht. Vorzugsweise sollte das Überwachungspersonal überhaupt keine Knüppel bzw. Schlagstöcke tragen. Wenn dies trotzdem als unverzichtbar erachtet wird, empfiehlt der CPT, dass die Knüppel bzw. Schlagstöcke vor den Blicken verborgen bleiben.

### 3. HAFTEINRICHTUNGEN FÜR JUGENDLICHE

#### 3.1 Einführung

28. Nach Meinung des CPT sollten sämtliche Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist (Untersuchungshäftlinge oder strafrechtlich Verurteilte) in speziell für diese Altersgruppe konzipierten Hafteinrichtungen, die ihren Bedürfnissen angepasste Haftregime anbieten und über in Jugendarbeit ausgebildetes Personal verfügen, untergebracht werden.

Im übrigen erfordert die Behandlung Jugendlicher spezielle Anstrengungen, um die Risiken der mangelnden sozialen Anpassung längerfristig zu reduzieren. Dies erfordert eine multidisziplinäre Betrachtungsweise, die die Kompetenzen einer Reihe von Fachleuten (v.a. Lehrpersonen, Ausbilder und Psychologen) beansprucht, um den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen innerhalb einer sicheren erzieherischen und soziotherapeutischen Umgebung gerecht zu werden.

#### 3.2 Materielle Haftbedingungen

29. Eine gut konzipierte Hafteinrichtung für Jugendliche bietet für die inhaftierten Jugendlichen geeignete und auf deren persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Haftbedingungen. Zusätzlich zur passenden Grösse und einer guten Beleuchtung und Belüftung sollten die Zimmer und Aufenthaltsräume der Jugendlichen korrekt möbliert und wohl ausgestattet sein. Wenn nicht zwingende Sicherheitsgründe dagegen sprechen, sollte es den Jugendlichen gestattet sein, eine vernünftige Anzahl persönlicher Gegenstände zu behalten.

30. Der CPT hat in einigen Einrichtungen eine Tendenz zur Vernachlässigung der persönlichen Hygienebedürfnisse bei den Frauen und weiblichen Jugendlichen bemerkt hat. Für diese Gruppe von Inhaftierten ist ein einfacher Zugang zu den sanitären Einrichtungen wie auch eine Versorgung mit Hygiene-Produkten (wie Monatsbinden) von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Mangel an der Versorgung mit solchen Basisprodukten als solcher kann einer erniedrigenden Behandlung ähnlich sein.

#### 3.3 Aktivitätenprogramme

31. Obwohl ein Mangel an Aktivitäten für jeden Inhaftierten nachteilig ist, schadet es im speziellen den Jugendlichen, die ein besonderes Bedürfnis nach körperlichen Aktivitäten und intellektuellen Anreizen haben. Jugendlichen im Freiheitsentzug ist ein komplettes Programm an Unterricht, Sport, Berufsbildung, Freizeit- und anderen motivierenden Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Die körperliche

Ertüchtigung sollte einen wesentlichen Bestandteil dieses Programmes darstellen.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass Mädchen und junge Frauen im Freiheitsentzug unter den gleichen Bedingungen Zugang zu solchen Aktivitäten haben wie ihre männlichen Kollegen. Zu oft ist der CPT weiblichen inhaftierten Jugendlichen begegnet, denen als für sie "geeignet" eingeschätzte Aktivitäten angeboten wurden (Näharbeiten und Handarbeit), während den männlichen Jugendlichen ein viel professionelleres Berufsbildungsangebot offeriert wurde. In dieser Hinsicht wünscht der CPT zu betonen, dass er das in Regel 26.4 der Peking-Regeln festgehaltene Prinzip, wonach alles unternommen werden, dass in keinem Fall die Hilfe, der Schutz, der Beistand, die Behandlung und die Ausbildung, von den weibliche inhaftierte Jugendliche profitieren, weniger gross ist als dies für die männlichen jungen Delinquenten der Fall ist. Eine gleiche Behandlung ist ihnen zu garantieren.

32. Die Aktivitätenprogramme einiger der vom CPT besuchten Hafteinrichtungen für Jugendliche sehen Anreizsysteme vor, die es den Jugendlichen ermöglichen, bei guter Führung von zusätzlichen Privilegien zu profitieren.

Es ist nicht am CPT, eine Meinung zum sozio-educativen Wert solcher Systeme abzugeben. Dennoch richtet er ein besonderes Augenmerk auf den Inhalt des Grund- bzw. Basisregimes, dass den Jugendlichen in einem solchen Anreizsystem geboten wird, sowie auf die Frage, ob die Art und Weise wie

die Jugendlichen in einem solchen System Vor- und Rückschritte machen können adäquate Garantien gegen willkürliche Entscheide des Personals beinhaltet.

### **3.4 Personalfragen**

33. Überwachung und Betreuung Jugendlicher im Freiheitsentzug sind anspruchsvolle Aufgaben. Das für solche Aufgaben vorgesehene Personal sollte sorgfältig und aufgrund seiner persönlichen Reife und der Fähigkeit, die Herausforderungen, die die Arbeit mit dieser Altersgruppe und der Schutz ihres Wohlbefindens mit sich bringen, anzunehmen, rekrutiert werden. Es sollte insbesondere persönlich für die Arbeit mit Jugendlichen motiviert sein und über die Fähigkeit verfügen, die ihm anvertrauten Jugendlichen zu führen und zu motivieren. Das gesamte Personal, darin eingeschlossen auch das reine Überwachungspersonal, sollte eine berufliche Aus- und Weiterbildung erhalten und bei seiner Berufsausübung in den Genuss geeigneter externer Unterstützung und Supervision kommen.

Darüber hinaus sollte die Leitung solcher Hafteinrichtungen Personen mit ausgeprägten Führungsfähigkeiten übertragen werden, die fähig sind, in wirkungsvoller Art und Weise auf die an sie von den Jugendlichen und vom Personal gerichteten komplexen und gegensätzlichen Wünsche einzugehen.

### 3.5 Aussenkontakte

34. Der CPT legt grossen Wert auf die Aufrechterhaltung guter Kontakte zur Aussenwelt für alle Personen im Freiheitsentzug. Grundprinzip sollte die Förderung der Aussenkontakte sein; jegliche Einschränkung der Aussenkontakte sollte sich ausschliesslich auf ensthafte Sicherheitsbedürfnisse auf mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen verbundene Überlegungen gründen.

Die aktive Förderung der Aussenkontakte kann insbesondere für jugendliche Inhaftierte eine positive Wirkung haben; viele von ihnen haben Verhaltensprobleme verbunden mit emotionalen Mängeln und der Unfähigkeit zu sozialem Zusammenleben.

Der CPT hält ebenfalls fest, dass die Kontakte eines Jugendlichen mit der Aussenwelt nie unter dem Titel einer Disziplinarsanktion vermindert oder verweigert werden dürfen.

### 3.6 Disziplin

35. Die Einrichtungen, in denen sich Jugendliche im Freiheitsentzug befinden, sehen in der Regel Disziplinarsanktionen gegen Jugendliche vor, die sich schlecht benehmen.

In diesem Zusammenhang zeigt sich der CPT ausserordentlich besorgt über die Unterbringung Jugendlicher in einzelhaft-ähnlichen Verhältnissen, eine Massnahme die deren physische und psychische Gesundheit beeinträchtigen kann. Die Anwendung einer solchen Massnahme muss nach Meinung des

CPT als absolute Ausnahme betrachtet werden. Wenn Jugendliche getrennt von den anderen untergebracht werden, sollte dies nur für die kürzest mögliche Zeitspanne geschehen, und sie sollten in den Genuss von angemessenen menschlichen Kontakten, von Lesestoff und von täglich mindestens einer Stunde Spaziergang an der frischen Luft kommen.

Sämtliche auf Jugendliche anwendbare Disziplinarverfahren sollten von formellen Garantien begleitet und ordnungsgemäss schriftlich festgehalten werden. Insbesondere sollte den Jugendlichen das Recht eingeräumt werden, zu den ihnen vorgeworfenen Disziplinarvergehen angehört zu werden und gegen jede gegen sie verhängte Sanktion Beschwerde vor einer höheren Instanz einzulegen. In jeder Hafteinrichtungen für Jugendliche sollten sämtliche Sanktionen ordnungsgemäss schriftlich in einem Register festgehalten werden.

### 3.7 Beschwerde- und Inspektionsverfahren

36. Wirksame Beschwerde- und Inspektionsverfahren stellen grundlegende Garantien gegen schlechte Behandlung in den Jugendhafteinrichtungen dar.

Den Jugendlichen sollten innerhalb und ausserhalb des Verwaltungssystems der Anstalt Beschwerdewege offen stehen und sie sollten das Recht haben, sich in vertraulicher Form an eine zuständige Behörde zu wenden.

Der CPT misst auch den regelmässigen Besuchen sämtlicher Jugendeinrichtungen durch ein unabhängiges Organ (z.B. Besuchskommission oder Richter), das berechtigt ist, Beschwerden der Jugendlichen entgegen zu nehmen - und, wo nötig, Massnahmen, die sich aufdrängen, zu ergreifen - und die Räumlichkeiten zu inspizieren, eine besondere Bedeutung bei.

### 3.8 Medizinische Fragen

37. In jenem Teil seines dritten Tätigkeitsberichtes, der dem gefängnisinternen Gesundheitsdienst gewidmet ist (siehe CPT/Inf (93) 12, Ziffern 30-77), definiert der CPT eine Reihe von Kriterien, die seine Aktivitäten leiten (Zugang zu einem Arzt, Äquivalenz der Pflege, Einverständnis des Patienten und Vertraulichkeit, Gesundheitsvorsorge, berufliche Unabhängigkeit und Kompetenz). Diese Kriterien sind in gleicher Art und Weise auch in den Jugendeinrichtungen anwendbar.

38. Selbstredend richtet der CPT ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen medizinischen Bedürfnisse der Jugendlichen im Freiheitsentzug.

Es ist vor allen Dingen wichtig, dass der den Jugendlichen offerierte Gesundheitsdienst integrierender Bestandteil eines multidisziplinären (medico-psycho-sozialen) Behandlungsprogrammes ist. Dies beinhaltet insbesondere eine enge Koordination zwischen der Arbeit der anstaltsinternen Pflegeequipe (Ärzte, Krankenpflegepersonen, Psychologen etc.) und derjenigen anderer Berufsgruppen

(inkl. Sozialarbeiter und Lehrpersonen), die regelmässigen Kontakt mit den Jugendlichen haben. Das Ziel sollte sein, sicher zu stellen, dass der den inhaftierten Jugendlichen angebotene Gesundheitsdienst Teil eines permanenten engen Unterstützungs- und Therapie-dispositifs ist.

Der Inhalt des Behandlungsprogrammes einer Hafteinrichtung sollte in schriftlicher Form festgehalten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die daran teilnehmen, zur Verfügung gestellt wird.

39. Alle inhaftierten Jugendlichen sollten so rasch als möglich nach ihrem Anstaltseintritt in den Genuss eines Gespräches und einer medizinischen Untersuchung durch einen Arzt kommen. In der Regel sollte beides (Gespräch und Untersuchung) am Tage des Eintritts erfolgen. Der erste Kontakt eines neu-eintretenden Jugendlichen mit dem Gesundheitsdienst kann jedoch auch durch eine diplomierte Krankenpflegeperson geschehen, welche dem Gefängnisarzt Bericht erstattet.

Richtig ausgeführt, sollte es eine solche medizinische Eintrittsuntersuchung dem anstaltsinternen Gesundheitsdienst erlauben, Jugendliche mit möglichen Gesundheitsproblemen (z.B. Drogenabhängigkeit, Suizidgefahr) zu erkennen. Die Erkennung dieser Probleme in einem genügend frühen Stadium erleichtert das Ergreifen wirkungsvoller Präventionsmassnahmen im Rahmen des anstaltsinternen medizinisch-psychologisch-sozialen Behandlungsprogrammes.



40. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass alle inhaftierten Jugendlichen - ungeachtet ihres Haftregimes (inklusive disziplinarischer Einzelhaft) - jederzeit einen vertraulichen Zugang zu einem Arzt haben sollten. Ebenso sollte ein geeigneter Zugang zu verschiedenen spezialärztlichen Behandlungen (inklusive zahnärztliche) garantiert sein.

41. In allen freiheitsentziehenden Einrichtungen sollten sich die Interventionen der Gesundheitsdienste nicht auf die Behandlung kranker Patienten beschränken; sie sollten ebenso ihrer sozial- und präventivmedizinischen Verantwortung nachkommen. Diesbezüglich möchte der CPT zwei Aspekte beleuchten, die ihn besonders beunruhigen, wenn inhaftierte Jugendliche betroffen sind: die Ernährung der Jugendlichen und die Gesundheitserziehung.

Das Gesundheitspersonal sollte eine aktive Rolle in der Qualitätskontrolle der Nahrung, die den Inhaftierten abgegeben wird, spielen. Dies ist besonders wichtig für Jugendliche, die körperlich noch nicht ihr voll ausgewachsen sind. Bei diesen können sich die Folgen einer nicht angemessenen Ernährung rascher und gravierender manifestieren als bei denen, die ausgewachsen sind.

Es ist auch weitherum anerkannt, dass inhaftierte Jugendliche dazu tendieren, riskante Verhaltensweisen anzunehmen, speziell was Drogen (inklusive Alkohol) und Sex betrifft. Konsequenterweise ist eine darauf zugeschnittene Gesundheitserziehung für die Jugendlichen ein wesentliches Element eines

Gesundheitsvorsorgeprogrammes. Ein solches Programm sollte Informationen über die Risiken von Drogensucht und von übertragbaren Krankheiten mit einschliessen.

*Quelle: 9. Tätigkeitsbericht des CPT, August 1999  
(Nichtautorisierte deutsche Übersetzung der Redaktion; Originalfassung in französischer und englischer Sprache)*

## **OSTHILFE - PROJEKT DER SCHWEIZ IN RUSSLAND**

Am 30. Mai hat das Institut of Law and Economy in Ryazan (RILE) seinen 30. Geburtstag gefeiert. Zu diesem Anlass wurde am 28. Mai 2000 ein Seminar durchgeführt. Nebst des Direktors des RILE und dem stellvertretenden Direktor der Gefängnisadministration Russlands sowie weitere russische Verantwortliche haben auch die Gäste aus dem Ausland das Wort ergriffen: Baroness Vivien Stern, International Centre for Prison Studies, Grossbritannien, Frau Marjaana Kempas, Head of Information Department of the Training Centre in Work with Society, Finnland, und Franz Hochstrasser, Höhere Fachschule für Soziale Arbeit, Basel (HFS-BB). Im Folgenden sei auf das Projekt, welches unter der Ägide der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes durchgeführt wird, hingewiesen. Das Projekt steht unter der Leitung von Hans-Jürg Bühl-

mann. Leiter der Abteilung Gefängniswesen im Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt, die fachliche Unterstützung leistet der Direktor der HFS-BB, Franz Hochstrasser. Auf russischer Seite arbeiten das oben genannte RILE mit, aber auch die Gefängnisverwaltung in Orel sowie drei Gefängnisse dieser Region. Die Verantwortung für das Projekt liegt bei der Hauptverwaltung für das Gefängniswesen des russischen Justizministeriums in Moskau.

Aus Anlass eines Besuches einer 13-köpfigen Delegation aus Russland im Anschluss an die Feier in Ryazan verfasste die Projektleitung eine entsprechende Pressemitteilung. Dieser entnehmen wir folgendes:

„Der Hintergrund des Kooperationsprojektes besteht in der Auflage, die Russland mit seinem Beitritt in den Europarat eingegangen ist, nämlich das Justizwesen und den Strafvollzug zu reformieren. Das bedeutet insbesondere, den Status der Gefangenen zu verändern und sie auch im Gefängnis als Bürger zu respektieren. Ein Instrument hierfür kann die Sozialarbeit sein, welche die Gefangenen aus freien Stücken beanspruchen können und die ihrerseits anwaltschaftliche Funktion für die Gefangenen einnimmt. Interessant ist hierbei, dass mit der Sozialarbeit nicht nur eine optimierende, sondern auch eine kritische Instanz den Schritt hinter die Mauern macht. In Russland gab es vor der Wende von 1991 praktisch keine Sozialarbeit. Inzwischen bieten etwa 20 Institutionen, darunter seit 1997 auch das RILE, Ausbildungen für Sozialarbeit an. Die Schwierigkeit dabei besteht im Um-

stand, dass die Sozialarbeit für russische Verhältnisse "erfunden" werden muss. Ein Hauptakzent im Projekt besteht daher in der Erarbeitung eines Berufsprofils für die Sozialarbeit im Strafvollzug. Die HFS-BB hat hierfür die Vorschläge ausgearbeitet. Generell ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung eines neuen Berufs sich auch Veränderungen im bisherigen Gefüge der Gefängnisse ergeben. Im Besonderen wirkt die HFS-BB mit, im Lehrplan des RILE das Praktikumswesen einzurichten. Inzwischen sind zwei Praktika implementiert, und die ersten Studierenden haben bereits das erste Praktikum in den drei Gefängnissen mit absolviert. Das zweite Praktikum ist auf den Beginn des nächsten Jahres festgelegt. Dies ist ein guter Zwischenerfolg, denn das russische Lernverständnis ist mehr von Informationsvermittlung geprägt als von einem Verständnis, das vom Lernen mittels angeleiteter und zunehmend selbständiger Aktivitäten geprägt ist. Inzwischen haben die Projektbeteiligten gelernt, die Unterschiede einzuschätzen und auch zu respektieren.

Ein augenfälliger Unterschied zwischen dem Strafvollzug hierzulande und in Russland bestand bisher darin, dass die Gefängnisse (auch das Ausbildungsinstitut RILE) ähnlich der Milizorganisation zum Innenministerium gehörten und sich in dessen stark strukturiertem Umfeld bewegten. Seit einem Jahr gehört der Strafvollzug zum Justizministerium. Dies kann dazu führen, dass nach einer längeren und verständlichen Zeitdauer die Hauptakzente im Umgang mit den Insassen zu Gunsten der Wiedereingliederung verschoben

werden. Entsprechend soll die Ausbildung des Personals angepasst werden."

Eine abschliessende Bewertung der Projektarbeit kann noch nicht gemacht werden. Dennoch darf vorläufig der Schluss gezogen werden, dass eine Arbeit geleistet wird, die nachhaltige Wirkung auf das russische Gefängnis-system ausüben wird, beeinflusst das Projekt doch die Denk- und Verhaltensweisen der Partner des Projektes.

### **AD-HOC KONFERENZ DER DIREKTIO- NEN DER GEFÄNGNISADMINISTRATIO- NEN DER EUROPARATSSTAATEN VOM 3. - 5. MAI 2000 IN BERLIN**

An der Konferenz waren Delegationen aus 33 Europaratsstaaten vertreten, ebenso drei Vertretungen aus Ländern, die noch nicht Mitglied des Europarates sind, sowie Vertretungen aus den USA und Kanada mit Beobachterstatus. Die Schweiz war mit der Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz, Dr. Priska Schürmann, Herrn Andreas Werren, Leiter Vollzugsamt des Kantons Zürich, und Herrn Giacinto Colombo, Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Tessin, vertreten. Das Hauptthema bildeten die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen. Hier zeigte sich, dass die Schweiz mit ihrem Sanktionensystem - begonnen bei der bedingten Entlassung bis hin zu Electronic Monitoring - im internationalen Vergleich vorne mit dabei ist.

Ein Referat befasste sich mit dem Problem der Überstellung von ausländischen Gefangenen in ihre Heimatländer. Das von den meisten Europaratsländern unterzeichnete und ratifizierte Übereinkommen wird unterschiedlich erfolgreich angewendet. Dies wird vor allem auf das Einverständnis des Betroffenen zurückgeführt. Deshalb wurde Ende 1997 ein Zusatzprotokoll verabschiedet, welches dieses Einverständnis unter der Bedingung ausschliesst, dass ein Urteil einer Straf- oder Administrativbehörde vorliegt, das den Verbleib im Gastland nach dem Freiheitsvollzug ausschliesst. Dieses Zusatzprotokoll haben bis jetzt 18 Staaten unterzeichnet und erst deren vier ratifiziert. Die Schweiz gehört nicht dazu. Für drei Staaten (Mazedonien, Polen, Estland) trat das Zusatzprotokoll auf den 1. Juni 2000 in Kraft, für Deutschland auf den 1. August 2000.

Andreas Werren hält folgende Beobachtungen zur Konferenz fest:

"An dieser Konferenz waren erstmals die Verantwortlichen für die Strafvollzugs- oder Gefängnisverwaltungen sowie die Verantwortlichen für die Durchführung nicht-freiheitsentziehender Sanktionen und Massnahmen vereint. In verschiedenen Reden und Podiumsdiskussionen sind drei interessante Elemente sichtbar geworden:

1. Als gemeinsames Ziel aller Bemühungen im Vollzug wurde verschiedentlich - unabhängig davon, ob es sich um freiheitsentziehende oder nicht-freiheitsentziehende Sanktionen handelt - die Vermei-

dung oder Verhinderung von Rückfällen und somit der Schutz potentieller Opfer genannt. Das sei durch differenzierte Arbeit mit dem Täter zu erreichen, weshalb unter anderem europaweit die Alternativen zum eigentlichem Freiheitsentzug zu stärken seien.

2. Gefängnisssystem und das System der nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen, inkl. der Bewährungshilfe werden nicht mehr a priori als zwei völlig getrennte Gebiete betrachtet bzw. behandelt. Um mit der Täterarbeit eine gute Wirkung zu erreichen, sei eine enge Zusammenarbeit unerlässlich, vor allem beim Übergang vom Gefängnisvollzug in eine nachfolgende Bewährungshilfe.
3. Das Strafsystem sei als Ganzes zu betrachten, will man in der Arbeit mit Straftätern gute Resultate erreichen. Die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen Vollzug und Strafverfolgern und vor allem auch den Gerichten sei daher zu verbessern. Es wurde auf die mangelnden Kenntnisse bei den Gerichten über den Vollzug und seine Möglichkeiten hingewiesen.

Trotz des Umstandes, dass die Entwicklung nicht-freiheitsentziehender Sanktionen und auch der Bewährungshilfe in den einzelnen Europaratsstaaten noch sehr unterschiedlich ist, setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass nur in einem Verbund von verschiedenen Disziplinen und mit einem differenzierten Sanktionenangebot eine hohe Wir-

kung des Vollzugs und somit von Strafe erreicht werden kann."

Der Freitagnachmittag war dem Besuch von Einrichtungen vorbehalten. Primär wurden freiheitsentziehende Einrichtungen besucht, obwohl auch Organisationen, welche nicht-freiheitsentziehende Sanktionen durchführen, zur Verfügung standen.

Die Schweizer Delegation teilte sich auf. Hier die Berichte über die besuchten Einrichtungen:

#### **Justizvollzugsanstalt Moabit (Übersetzung)**

Giacinto Colombo: Ich gehörte zur Gruppe, welche die Justizvollzugsanstalt Moabit be-sichtigt hat. Nach zwei Tagen Diskussion zwischen Spezialisten, sowohl Praktikern wie Theoretikern, die versuchten ein Bild des europäischen Strafvollzuges zu zeichnen und die klar die Tendenz hervorstrichen, dass die Fächerbreite der Sanktionen mit der Einführung von zur Haftstrafe alternativen Sanktionen vergrößert wird, war das Stehen vor der Türe eines klassischen Gefängnisses wie ein Schritt zurück machen und sich mit der harten alltäglichen Realität zu konfrontieren.

Moabit befindet sich im Herzen von Berlin, gegenüber des Justizpalastes und des Gerichtes. Im Bedarfsfall ist es möglich, besonders gefährliche Gefangene durch einen Tunnel, der das Gefängnis mit dem Justizpalast verbindet, zu ihrer Verhandlung vor Gericht zu begleiten.

Nichts gleicht einem Gefängnis so sehr wie ein anderes Gefängnis ! Jene, die es gewohnt sind, solche Einrichtungen zu besuchen, erkennen nebst den strukturellen und organisatorischen Unterschieden, den selben Geruch, den selben Lärm, die gleichen Farben ..... Moabit selbst, ist ein schönes Beispiel des panoptischen Baustils, das heisst vom zentral gelegenen Turm gehen fünf Flügel mit je vier Stockwerken in Form eines Sternes weg. Diese Bauweise, inspiriert von den Arbeiten des Philosophen und Juristen Jeremy Bentham (1748-1832), verzeichnete einen gewissen Erfolg und beeinflusste beinahe alle Gefängnisbauten in Europa, vom Ende des 19. bis anfangs des 20. Jahrhunderts.

Zum alten, zum Teil renovierten Gebäude, sind während der letzten Jahre noch andere Teilbauten hinzugekommen, sodass Moabit heute über 1041 Haftplätze und 85 Krankenhausplätze verfügt. Die meisten Zellen sind mit einem Bett ausgestattet, doch existieren noch mehrere Gemeinschaftszellen, die für suizidgefährdete Insassen verwendet werden.

Aufgrund seiner Nachbarschaft zum Justizpalast war das Gebäude zu Beginn nur für die Untersuchungshaft bestimmt, nach und nach wurde es auch für den Strafvollzug geöffnet, weil es über ein Krankenhaus verfügt, welches auch von Gefangenen anderer Einrichtungen, die eine stationäre oder ambulante medizinische Behandlung benötigen, benützt wird.

Das Organigramm sieht folgendermassen aus:

Der Anstaltsleiter wird von zwei Adjunkten unterstützt, einer ist für den Vollzug zuständig, der andere für das Personal und die Verwaltung. Jede Abteilung hat ihren eigenen Verantwortlichen, der dem Direktor direkt unterstellt ist. Der Personalschlüssel (Gefangener - Personal) ist 2 zu 1, spezifische Betreuungsaufgaben bezüglich der Insassen werden durch Sozialarbeiter/Innen, Psychologen/Innen und Pädagogen/Innen wahrgenommen. Das Vollzugskrankenhaus wird durch medizinisches Personal geleitet.

In den letzten Jahren leistete die Direktion besondere Anstrengungen, damit die Untersuchungsgefangenen ihre Zeit sinnvoller verbringen können. Denn ausser der Verteilung der Mahlzeiten, des Spazierganges und dem eventuellen Besuch des Verteidigers oder der Familie verlaufen die Tage der Angeschuldigten recht monoton. Nebst der Möglichkeit zur Arbeit - zur Verfügung stehen 500 Plätze in den klassischen Ateliers und für den Gebäudeunterhalt - können sich die Untersuchungsgefangenen in kleinen Gruppen am Wochenende und an Feiertagen treffen. Voraussetzung ist das Einverständnis des Untersuchungsrichters. Aus Sicherheitsgründen können diese Treffen auch aufgehoben werden.

Ein anderes erwähnenswertes Projekt ist das Beratungszentrum, welches seit ein paar Jahren in der Abteilung I eingerichtet ist. Hier haben die Inhaftierten, auch die Untersuchungsgefangenen, die Möglichkeit, sich auf die Entlassung vorzubereiten: Suche einer Wohnung, eines Arbeitsplatzes, eines Ausbildungsangebotes oder einer speziellen Thera-

piemöglichkeit. Dieses Angebot ist sehr wichtig, denn eine grosse Anzahl von Untersuchungsgefangenen wird oft ohne Vorankündigung vor der Verurteilung entlassen. Man versucht deshalb so früh wie möglich, eine Brücke zu schaffen zwischen dem Gefängnis und der Welt draussen, um die Rückfallhäufigkeit zu beeinflussen.

Der Besuch ist zu Ende! Die Teilnehmer kehren ihre eigenen Länder zurück, sicher mit einigen Überlegungen in ihren Köpfen dahinträllernd .... Was die Schweizer Vollzugseinrichtungen betrifft, gibt es nichts zu befürchten: sie sind eurokompatibel.

### **Justizvollzugsanstalt Tegel**

(Andreas Werren)

Die JVA Tegel ist mit 1536 Haftplätzen (zur Zeit mit ca. 1'700 Insassen belegt) die grösste Strafvollzugseinrichtung in Deutschland. Der Ausländeranteil beträgt rund 35%. Die Anstalt verfügt insgesamt über 949 Stellen.

Die Insassen sind innerhalb der JVA Tegel in sechs - alles geschlossenen - Teilanstalten untergebracht. Die Teilanstalten I (258 Plätze), II (380 Plätze) und III (322 Plätze) sind Ende des 19. Jahrhunderts im panoptischen System erbaut worden. Die Teilanstalten V und VI (je 180 Plätze) stammen aus der Mitte der 80er Jahre. Eine Sonderrolle nimmt die im Jahre 1970 eingerichtete Teilanstalt IV (160 Plätze) ein, in der die sozialtherapeutische Anstalt der JVA Tegel untergebracht ist.

Die Teilanstalt I ist die Eintritts- und Triageabteilung für alle Justizvollzugsanstalten in Berlin, d.h. sämtliche Verurteilten in Berlin werden zunächst in diese Teilanstalt eingewiesen, von wo aus sie nach einer Abklärungsphase in eine andere Teilanstalt der JVA Tegel oder in eine andere Berliner JVA verlegt werden. Die Teilanstalten II und VI sind für Verurteilte mit Reststrafen von unter drei und die Teilanstalten III und V für Verurteilte mit Reststrafen von über drei Jahren konzipiert.

Die Aufnahme in die Sozialtherapeutische Teilanstalt erfolgt aufgrund freiwilliger persönlicher Bewerbung. Formale Voraussetzungen für die Aufnahme sind in der Regel ein Höchstalter von 45 Jahren, keine offene Ermittlungsverfahren und eine verbleibende Reststrafe von maximal fünf Jahren bis zur voraussichtlichen Entlassung. Ausgeschlossen von der Aufnahme werden akut opiatabhängige Personen und hirnorganische, grenzdebile, psychotische und neurophysiologische Symptomatiken.

Hinsichtlich der Anlassstraftaten bestehen keine Aufnahmebeschränkungen; ca. 70% der Insassen der Teilanstalt sind wegen erheblicher und/oder wiederholter Gewaltdelikte (inkl. Sexualdelikte) verurteilt. Die zum Teil mehrjährige Behandlung umfasst alle Lebensbereiche: Leistung (Schule, Arbeit, Ausbildung), Soziales (Angehörige, Freizeit) und Persönlichkeit (Einzel- und Gruppengespräche, themenzentrierte und interaktionelle Arbeit in Einzel- und Gruppentherapie). Die Behandlung wird in zwei sich ergänzenden Herangehensweisen unterteilt: Basisbehandlung u.a.

mit Beratung, Informationsgesprächen, sozialem Training sowie Psychotherapie im Einzel und Gruppensetting. Anfangs der 70er-Jahre wurde durch das Max-Planck-Institut die bisher einzige Evaluation zur Wirksamkeit der sozialtherapeutischen Teilanstalt durchgeführt: Bei nichtbehandelten Tätern lag die Rückfallrate zehn Jahre nach Entlassung bei 59.1%, bei behandelten Tätern betrug der Wert 35.9%.

### **Jugendstrafanstalt Berlin**

(Priska Schürmann)

Die Jugendstrafanstalt Berlin ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen und Untersuchungshaft für junge männliche Gefangene (14 - 18-Jährige beim Eintritt, die bis zum 21. Altersjahr bleiben können) und verfügt über rund 500 Plätze. Von den insgesamt 420 Mitarbeitenden sind 14 vollamtlich tätige Psychologen/innen und deren 24 SozialarbeiterInnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 18 Monate. Die längste Strafe kann 10 Jahre dauern. Die lebenslangen Strafen aus der Zeit der DDR sind umgewandelt worden in 10 Jahre Haft. 28 verschiedene Berufsausbildungen können gewählt werden; jährlich schliessen 50 junge Männer ihre Ausbildung ab, z.T. handelt es sich um Teilabschlüsse.

Der Tag kostet 186.-- DM, inkl. Investitionen. Die Einrichtung unterscheidet sich räumlich und baulich kaum von einer andern Vollzugseinrichtung für Erwachsene. Und damit stellt sich für mich die Frage nach dem Sinn einer Jugendstrafanstalt.

**EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE  
"LEBENSLANGE VERWAHRUNG FÜR  
NICHT THERAPIERBARE, EXTREM GE-  
FÄHRliche SEXUAL- UND GEWALT-  
STRAFTÄTER" ZUSTANDEGEKOMMEN**

Gemäss Bundesblatt Nr. 24 vom 20. Juni 2000 ist die eidgenössische Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" zustandegekommen. Von den vom Initiativkomitee "Selbsthilfegruppe Licht der Hoffnung" eingereichten 207'748 Unterschriften sind 194'390 gültig.

Die Volksinitiative lautet:

*Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:*

*Art. 65bis (neu)*

<sup>1</sup>*Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.*

<sup>2</sup>*Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf-*

*grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.*

<sup>3</sup>*Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.*



## KURZINFORMATIONEN

### **NEUER PRÄSIDENT DER SCHWEIZERISCHEN ANSTALTSLEITERKONFERENZ**

Seit Anfang April 2000 zeichnet Herr Ueli Luginbühl, Direktor der Massnahmenanstalt St. Johannsen, als neuer Präsident der Schweizerischen Anstaltsleiterkonferenz.

### **"GEMEINGEFÄHRLICHE" STRAFTÄTER - DÉLINQUANTS "DANGEREUX" - PUBLIKATION DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE**

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie widmete dem Thema " 'Gemeingefährliche' Straftäter" ihre 29. Tagung vom 8.-10. März 2000 in Interlaken. Vor kurzem ist nun im Verlag Rüegger unter dem gleichen Titel eine Publikation über diese Tagung erschienen.

Nachfolgender Text ist dem Prospekt des Verlags Rüegger entnommen.

*"Gemeingefährlichkeit ist ein schillernder Begriff und kaum ins französische übersetzbar. Bewusst haben ihn die Organisatoren zwischen Anführungszeichen gesetzt: Er lässt sich in vielfältiger Weise gebrauchen und missbrauchen. Seitdem ein Strafgefangener während einer Beurlaubung im Herbst 1993 am Zollikerberg bei Zürich eine junge Frau*

*ermordete, ist in der Schweiz im Umgang mit 'Gemeingefährlichen' nicht mehr wie früher. Es wurden Strafverfahren gegen Verantwortliche durchgeführt, Kommissionen eingesetzt, politische Postulate in die Welt gesetzt. Es fiel zusehends schwerer, an einer der tragenden Ideen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs festzuhalten: der (Re-) Sozialisierung und der stufenweisen (Wieder-) Eingliederung von Straftätern. Und es wurden in bestimmten Kreisen von Politikern als volksverbunden betrachtet, Parolen in die Welt zu setzen, wie diese im Referat eines ehemaligen Anstaltsdirektors zitiert wird: 'Einsperren und Schlüssel wegwerfen.'*

*Wurden in der damaligen Situation und seither auch in anderen Fällen von den Vollzugsverantwortlichen, von Therapeuten und Gutachtern Warnsignale übersehen? Fehlte (und fehlt) es an Kriterien für eine prognostische respektive diagnostische Früherkennung, die für eine Entscheidungsfindung wegleitend sein könnte? Welche Rolle kommt der Gesetzgebung zu, welchen Beitrag leistet eine spezifische Vollzugsforschung, die forensische Psychiatrie, die empirische Therapiefor-*  
*schung? Wie behandeln Medien diese brennende Thema, wie wird es von Politikern instrumentalisiert?*

*Befinden wir uns in einer fast ausweglosen Situation, wo es nur die Wahl zwischen einem Ungeheuer Skylla und Charybdis gibt?. Hier*

*der rigorose Einsperrungsvollzug beim geringsten Verdacht und ohne Hoffnung für endgültig stigmatisierte Straftäter? Oder dort das stufenweise Erproben der Rückkehr ins Alltagsleben mit dem Risiko erneuter schwerwiegender Delinquenz, mit allen Konsequenzen für Opfer und Angehörige? Oder gibt es rational gesteuerte, wissenschaftlich fundierte Wege, die Extremlösungen vermeiden und die praktisch umsetzbar sind?"*

Die Publikation (ISBN 3 7253 0670 2), herausgegeben von Stefan Bauhofer, Pierre-Henri Bolle und Volker Dittmann, ist im Buchhandel oder direkt im Verlag Rüegger, BBV - Postfach 134, 7004 Chur, zum Preis von Fr. 55.10 erhältlich.

## **STATT BUSSEN ZU BEZAHLEN, NIETEN VON GEFÄLSCHTEN MARKENJEANS ENTFERNEN - FÜR 30 FRANKEN BUSSE EINEN TAG IN HAFT ODER ZWEI STUNDEN ARBEITEN**

**10'000 bis 15'000 nicht bezahlte Bussen werden im Kanton Zürich jedes Jahr in Haft umgewandelt. Während es sich früher wegen fehlender Strukturen lohnte, Bussen nicht zu bezahlen, werden die Fälle seit Beginn dieses Jahres sofort bearbeitet und die Haftstrafen vollzogen. Gebüsste können Bussen vor einer Umwandlung auch durch Arbeit abverdienen, vorausgesetzt, sie sind nachweislich nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen.**

Die Zeiten, als es sich im Kanton Zürich lohnte, Bussen nicht zu bezahlen, sind vorbei. Vor noch nicht allzu langer Zeit verjährte ein grosser Teil der jährlich 10'000 bis 15'000 in Haft umgewandelten Bussen wegen Überbelegung der Gefängnisse und aus Mangel an Personal für die Erledigung der Vollzugaufträge. Seit Beginn dieses Jahres ist alles anders, wie Regierungsrat Markus Notter am Dienstag an einer Pressekonferenz ausführte. Anfang Jahr wurde für den Bussenvollzug in Urdorf ein Vollzugszentrum in Betrieb genommen, und in einem Werkraum in der Zürcher Kaserne können zahlungsunfähige Schuldner Bussen auch mit Arbeit abverdienen. - Laut Regierungsrat Notter gab es im Kanton Zürich bis vor kurzem keine geregelte Möglichkeit, um Bussen mit Arbeit abzuverdienen, wie es Artikel 49 des Strafgesetzbuches vorsieht. Deshalb suchte das Amt für Justizvollzug die Zusammenarbeit mit der Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (ZSGE), die Erfahrungen mit Wohn- und Arbeitsprojekten für randständige Menschen hat. Seit Juli letzten Jahres betreibt die ZSGE in der Kaserne in Zürich den «Werkraum 4». Darin stehen 15 Arbeitsplätze für das Bussenabverdienen zur Verfügung. Thomas Wüthrich, Leiter der Geschäftsstelle der ZSGE, betonte, dass nur Personen, die ihre Zahlungsunfähigkeit belegen können, ihre Bussen abarbeiten dürfen. Die Bussen müssen 120 Franken oder mehr betragen. Für jeweils 15 Franken muss eine Stunde gearbeitet werden. Gearbeitet wird vorerst nur an drei Wochentagen, nämlich Mittwoch, Donnerstag und Freitag. Weil der Werkraum bereits bis August ausgelastet ist, plant das Amt

eine Aufstockung des Angebots auf 4 1/2 Wochentage.

## SAUNALIEGEN RESTAURIEREN

Zu den bisher ausgeführten Arbeiten gehören das Versenden von Material für verschiedene Organisationen, das Restaurieren von Saunaliegen für die Sauna Zürichberg und das Entfernen von Etiketten und Nieten von gefälschten Markenjeans. Seit Inkrafttreten der Verordnung über den Bussenvollzug am 1. Februar 2000 wurden total 4'785 Arbeitsstunden geleistet: 295 Personen haben 877 Bussen im Gesamtbetrag von 71'775 Franken abgearbeitet. 50 Prozent der Bussen wurden wegen Schwarzfahrens ausgesprochen, etwa ein Drittel wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz, 5 Prozent wegen Strassenverkehrsdelikten und ein Zehntel wegen geringfügiger Diebstähle oder Prostitution. Etwa zwei Drittel der Klienten haben mit Suchtproblemen zu kämpfen, rund ein Viertel sind Asylbewerber.

Laut Andreas Werren, Amtsleiter Justizvollzug des Kantons Zürich, ist es das Ziel, das Segment der nachweislich zahlungsunfähigen Personen möglichst früh zu erkennen, um Kosten zu sparen und auf das administrativ aufwendige Bussen- Umwandlungsverfahren und den anschliessenden Vollzug der Haftstrafe verzichten zu können. Für 30 Franken Busse wird ein Hafttag angerechnet, was aber in keinem Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht. Denn ein Tag Haft kostete im Regelfall 110 Franken, in einer spezialisierten

offenen Strafanstalt sogar rund 160 Franken. Für den Vollzug solcher Strafen wurde am 3. Januar das Vollzugszentrum Urdorf mit 70 Plätzen neu eröffnet, davon sind 28 für den Bussenvollzug bestimmt. Im Zentrum werden nach wie vor auch Halbgefängenschaft bis zu sechs Monaten Dauer und Kurzstrafen im Strafvollzug vollzogen.

## DROHUNG MIT HAFT

Alle im Kanton Zürich in Haft umgewandelten Bussen werden in Urdorf administrativ verarbeitet. Die Administration des Bussenvollzugs ist örtlich im Vollzugszentrum eingegliedert, was mehr Effizienz garantiert. Ziel ist es, die säumigen Zahler auf Grund des bevorstehenden Haftvollzuges zur Bezahlung der Bussen zu bewegen, und wenn dies nichts nützt, den Vollzug der Haftstrafe in Urdorf durchzuführen. Die Drohung zeigt oft Wirkung. Seit Februar 2000 konnten Bussen-Einzahlungen von 422'244 Franken abgebucht werden, und es mussten erst 124 Gebüsste in Vollzug genommen werden. Durchschnittlich werden in Urdorf Bussen zwischen 300 und 500 Franken abgesehen, wie der Leiter des Vollzugszentrums, Ernst Egger, sagte. Bei den Deliktarten überwiegen Strassenverkehrsdelikte mit 50 Prozent, 40 Prozent sind Betäubungsmittelvergehen.

*Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 21. Juni 2000*

## **VOLLZUG VON MASSNAHMEN AN RAUSCHGIFTSÜCHTIGEN IN ARBEITSERZIEHUNGSANSTALTEN - BEWILLIGUNGEN DES EIDGENÖSSISCHEN JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTES FÜR DIE KANTONE THURGAU UND ZÜRICH**

Nach dem Kanton Basel-Landschaft hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Anwendung von Artikel 2a der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vor kurzem auch den Kantonen Zürich und Thurgau bewilligt, Massnahmen an Rauschgiftsüchtigen nach Artikel 44 Ziffer 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ausnahmsweise in einer bestimmten Arbeitserziehungsanstalt für junge Erwachsene (AEA) nach Artikel 100bis StGB zu vollziehen. Die Bewilligungen beziehen sich auf die beiden AEA Uitikon-Waldegg (ZH) und Kalchrain (TG).

## **MEDIATION: EIN WEG IN DER STRAFJUSTIZ - TAGUNG DER FACHGRUPPE "REFORM IM STRAFWESEN" DER CARITAS**

Die Fachgruppe "Reform im Strafvollzug der CARITAS Schweiz führt am 21./22. September 2000 in der Paulus-Akademie in Zürich eine Tagung zum Thema "Mediation: ein Weg in der Strafjustiz" durch.

Am ersten Tag werden Spezialisten aus der nicht strafrechtlichen und der strafrechtlichen

Mediation einen Einblick in das Verfahren und den Nutzen dieser Konfliktbehandlung geben. Am zweiten Tag werden die in der Schweiz vorhandenen Möglichkeiten und Vorbehalte stärker im Blickfeld stehen.

Anmeldungen bis 7. September 2000 direkt beim Tagungssekretariat der Paulus-Akademie, Carl Spitteler-Str. 38, 8053 Zürich (Tel. 01 381 39 69 / Fax 01 381 95 01).

## **BRITISCHER HÄFTLING PROFITIERT VON SCHNITZER DER JUSTIZ**

London (sda/afp) Auf genial einfache Weise hat sich in Grossbritannien ein Häftling im offenen Vollzug seiner elektronischen Fussfessel entledigen können. Dabei kam ihm eine Beinamputation entgegen.

Weil das Aufsichtspersonal dem beinamputierten Tony Higgins die Weggeh-Sperre ausgerechnet an seiner Beinprothese befestigte, musste sich der 38-jährige das künstliche Körperteil nur abschnallen, um völlig frei zu sein. Während Prothese und Sender dann vorschriftsmässig von 19.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens in seiner Wohnung lagen, konnte der Freigänger die Zeit in der Kneipe verbringen.

Nicht ganz so spassig dürfte der Schnitzer für die verantwortlichen Beamten des Gefängnisses von Redditch bei Birmingham enden: Gegen sie wurde nach Angaben des britischen Innenministeriums ein Disziplinarver-

fahren eingeleitet. Zu ihrer Verteidigung können sie vorbringen, dass sie den Fehler selbst bemerkten und die elektronische Fussfessel am anderen Bein anbrachten. Allerdings dauerte dies immerhin zwölf Tage.

Die elektronische Fussfessel wird in Grossbritannien nur Häftlingen angelegt, die sich minder schwere Straftaten zukommen liessen.

*Quelle: Meldung der Schweizerischen Depeschagentur vom 4. Juli 2000*

## **IN EIGENER SACHE - WECHSEL IN DER REDAKTION**

Nach acht Jahren in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, davon die letzten sechs als Redaktor der "Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug", verlässt lic. iur. Franz Bloch das Bundesamt für Justiz per Ende September dieses Jahres, um sich in seinem Wohn- und Heimatkanton Basellandschaft einer neuen beruflichen Herausforderung als Bezirksstatthalter zu stellen.

Wir danken Franz Bloch an dieser Stelle für die geleistete Arbeit ganz herzlich und wünschen ihm auf seinem weiteren beruflichen Weg alles Gute.

Über die Nachfolgeregelung in der Redaktion werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Info-Bulletins informieren.